

wirtschaftlichen und die örtlichen Bedingungen im Abs. 1 Satz 1 in Zusammenhang mit dem Recht auf Wohnraum gesetzt und dafür in diesem Satz die Wendung »im Rahmen der sich entwickelnden Möglichkeiten« gestrichen. Im Entwurf trug der Artikel die Nr. 36.

## II. Das Recht auf Wohnraum

### 1. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Das Recht auf Wohnraum in Art. 37 Abs. 1<sup>1</sup> führt die Reihe der sozialen Grundrechte im Sinne eines Anspruches auf Leistung des Staates fort. Es enthält somit keine Betätigungsvollmacht, sondern schafft nur die Voraussetzungen für die Ausübung solcher. Es bildet damit gleichzeitig die Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Unverletzbarkeit der Wohnung in Art. 37 Abs. 3. Da das Recht auf Wohnraum dem Bürger nicht nur für ihn selbst, sondern auch für seine Familie gegeben ist, wird damit gleichzeitig eine Voraussetzung für den Schutz und die Förderung der Ehe und Familie im Sinne des Art. 38 gesetzt.

b) Die Leistung des Staates besteht darin, dafür zu sorgen, daß dem Bürger für ihn 4 selbst und für seine Familie Wohnraum zur Verfügung steht. Jedoch ist das Recht beschränkt, weil es entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und den örtlichen Bedingungen gegeben ist. In der Leistung des Staates liegt auch die Garantie des Rechts auf Wohnraum.

c) Die Einschränkung »entsprechend den örtlichen Bedingungen« zeigt an, daß die 5 Leistungen des Staates sich nicht ausschließlich nach den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu richten brauchen. Sie läßt zu, daß Schwerpunkte im Wohnungsbau und in der Wohnungserhaltung gebildet werden.

d) Das Recht auf Wohnraum ist ein Bürgerrecht. Jedoch macht die einfache Gesetzgebung keinen Unterschied zwischen Bürgern der DDR, Staatenlosen und Bürgern anderer Staaten. 6

2. Die Garantie des Rechts auf Wohnraum besteht in dem Verfassungsauftrag für den 7 Staat, eine Wohnungspolitik zu betreiben, durch die der Wohnungsbau gefördert, der vorhandene Wohnraum in seinem Wert erhalten und eine öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes ausgeübt wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 2). Eine zusätzliche juristische Garantie wird durch die verfassungsrechtliche Normierung des Rechtsschutzes bei Kündigungen gegeben (Art. 37 Abs. 2).

a) Eine gesetzliche Grundlage für den planmäßigen Wohnungsbau in den Städten 8 brachte das Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vom 6. 9- 1950<sup>1</sup>. Das Gesetz sieht Einschränkungen des Privateigentums an Grundstücken vor (s. Rz. 19 zu Art. 16).

b) Zur Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen hatten nach Abschnitt V 9 Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates vom 16. 4. 1970<sup>2</sup> die Räte der Bezirke, Kreise, Städ-

1 GBl. S. 965, Durchführungsverordnung dazu vom 7. 6. 1951 (GBl. S. 552).

2 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der